

## Gebührenordnung zum Benützungsreglement des Kirchgemeinderhauses Saas

(erlassen von der Kirchgemeindeversammlung am 19. Februar 1995)

---

### Art. 1

Für die Benützung des Kirchgemeinderhauses zwecks Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen der politischen oder der Bürger-Gemeinde sowie der Saaser Schulen (inkl. Benützung als Singraum) erhebt die Kirchgemeinde eine angemessene jährliche Benützung-Pauschale im Verhältnis zu den jährlich effektiv anfallenden Betriebskosten des Hauses (Heizung, Reinigung, Abwertschaft)

### Art. 2

Die Benützung des Kirchgemeinderhauses gemäss An. 1 Abs. 2 des Benützungsreglementes wird vorbehältlich Abs. 2 dieses Artikels grundsätzlich unentgeltlich gewährt.

Für die Benützung des Kirchgemeinderhauses zwecks Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern oder mit Erhebung von Unkostenbeiträgen beträgt die Benützungsgebühr pro Mal pauschal Fr. 40.--.

### Art. 3

Für die Benützung des Kirchgemeinderhauses durch auswärtige Vereine, Institutionen oder Körperschaften beträgt die Benützungsgebühr

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für eine geschlossene Veranstaltung  | Fr. 50.-  |
| b) für eine geschlossene Veranstaltung mit<br>Benützung der Küche/Geschirr etc. | Fr. 75.-  |
| c) für eine öffentliche Veranstaltung   | Fr. 100.- |
| d) für eine öffentliche Veranstaltung mit<br>Benützung der Küche/Geschirr etc.  | Fr. 120.- |

### Art. 4

Über Ausnahmen betreffend Anwendung der Tarife in dieser Gebührenordnung entscheidet der Kirchgemeindevorstand von Fall zu Fall.

7247 Saas, den 19. Februar 1995

KIRCHGEMEINDEVORSTAND SAAS

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Wehrli-Arnold

R. Rauber-Bühler